

Leitfaden für die neuropsychologische Begutachtung

Thomas Merten



Leitfaden für die neuropsychologische Begutachtung

Thomas Merten

Leitfaden für die neuropsychologische Begutachtung

unter Mitarbeit von

Thomas Bodner, Anselm Fuermaier, Rainer John und Oliver Tucha

Dr. Thomas Merten, geb. 1959. 1981–1986 Studium der Klinischen Psychologie in Berlin. 1991 Promotion. 2000 Habilitation. Seit 1992 Tätigkeit im Klinikum im Friedrichshain; seit 1993 umfassende Lehrtätigkeit, u. a. Humboldt-Universität zu Berlin, Universität Leipzig, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Psychologische Hochschule Berlin; seit 1994 Gutachtentätigkeit. Forschungsschwerpunkte: Testentwicklung und angewandte Testdiagnostik, neuropsychologische Diagnostik, Beschwerdenvalidierung, psychologische Begutachtung im Zivil-, Sozial- und Verwaltungsrecht.

Wichtiger Hinweis: Der Verlag hat gemeinsam mit den Autor:innen bzw. den Herausgeber:innen große Mühe darauf verwandt, dass alle in diesem Buch enthaltenen Informationen (Programme, Verfahren, Mengen, Dosierungen, Applikationen, Internetlinks etc.) entsprechend dem Wissensstand bei Fertigstellung des Werkes abgedruckt oder in digitaler Form wiedergegeben wurden. Trotz sorgfältiger Manuskriptherstellung und Korrektur des Satzes und der digitalen Produkte können Fehler nicht ganz ausgeschlossen werden. Autor:innen bzw. Herausgeber:innen und Verlag übernehmen infolgedessen keine Verantwortung und keine daraus folgende oder sonstige Haftung, die auf irgendeine Art aus der Benutzung der in dem Werk enthaltenen Informationen oder Teilen davon entsteht. Geschützte Warennamen (Warenzeichen) werden nicht besonders kenntlich gemacht. Aus dem Fehlen eines solchen Hinweises kann also nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen handelt.

Alle Rechte, auch für Text- und Data-Mining (TDM), Training für künstliche Intelligenz (KI) und ähnliche Technologien, sind vorbehalten. All rights, including for text and data mining (TDM), Artificial Intelligence (AI) training, and similar technologies, are reserved.

Copyright-Hinweis:

Das E-Book einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Urheberrechte anzuerkennen und einzuhalten.

Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG
Merkelstraße 3
37085 Göttingen
Deutschland
Tel. +49 551 999 50 0
info@hogrefe.de
www.hogrefe.de

Satz: Mediengestaltung Meike Cichos, Göttingen
Format: PDF

1. Auflage 2025

© 2025 Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG, Göttingen

(E-Book-ISBN [PDF] 978-3-8409-3242-7; E-Book-ISBN [EPUB] 978-3-8444-3242-8)

ISBN 978-3-8017-3242-4

<https://doi.org/10.1026/03242-000>

Nutzungsbedingungen:

Durch den Erwerb erhalten Sie ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, das Sie zum privaten Gebrauch des E-Books und all der dazugehörigen Dateien berechtigt.

Der Inhalt dieses E-Books darf vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regeln weder inhaltlich noch redaktionell verändert werden. Insbesondere dürfen Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen, digitale Wasserzeichen und andere Rechtsvorbehalte im abgerufenen Inhalt nicht entfernt werden.

Das E-Book darf anderen Personen nicht – auch nicht auszugsweise – zugänglich gemacht werden, insbesondere sind Weiterleitung, Verleih und Vermietung nicht gestattet.

Das entgeltliche oder unentgeltliche Einstellen des E-Books ins Internet oder in andere Netzwerke, der Weiterverkauf und/oder jede Art der Nutzung zu kommerziellen Zwecken sind nicht zulässig.

Das Anfertigen von Vervielfältigungen, das Ausdrucken oder Speichern auf anderen Wiedergabegeräten ist nur für den persönlichen Gebrauch gestattet. Dritten darf dadurch kein Zugang ermöglicht werden. Davon ausgenommen sind Materialien, die eindeutig als Vervielfältigungsvorlage vorgesehen sind (z. B. Fragebögen, Arbeitsmaterialien).

Die Übernahme des gesamten E-Books in eine eigene Print- und/oder Online-Publikation ist nicht gestattet. Die Inhalte des E-Books dürfen nur zu privaten Zwecken und nur auszugsweise kopiert werden.

Diese Bestimmungen gelten gegebenenfalls auch für zum E-Book gehörende Download-Materialien.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Vorwort	5
Teil I: Einführung und Überblick	
1 Gutachten und Sachverständige, Abgrenzung zu Befundberichten ...	11
1.1 Gutachten und Sachverständige, Grundbegriffe	11
1.2 Befundberichte als Zuarbeit für Gutachten anderer Disziplinen	14
2 Auftraggeber und Fragestellungen zur neuropsychologischen Begutachtung	15
3 Neutralität, Aufgaben und Qualifikation des Sachverständigen	24
3.1 Aufgaben des Sachverständigen und Gebot der Unparteilichkeit	24
3.2 Qualifikation des neuropsychologischen Sachverständigen	26
3.3 Besorgnis der Befangenheit	28
3.4 Gutachternvorschläge und Gutachterwahlrecht	29
Teil II: Vorbereitung und Durchführung der Begutachtung	
4 Vorbereitung auf die Gutachtenerstellung	33
4.1 Erstsichtung des Auftrags und der Unterlagen	33
4.2 Vertiefende Aktensichtung	34
4.3 Terminplanung und Einladung	35
4.4 Nichterscheinen und Untersuchungsverweigerung	35
4.5 Vorabkommunikation durch den Probanden	37
5 Die gutachtliche Untersuchung	39
5.1 Kontaktaufnahme und informierte Einwilligung	39
5.2 Anwesenheit von Begleitpersonen in der Begutachtung	39
5.3 Fremdanamnese	42

5.4	Untersuchungen mithilfe von Dolmetschern	44
5.5	Gestaltung der gutachtlichen Untersuchung	45
5.6	Schwierige Probanden und Problemkonstellationen	47
5.7	Ergebnismitteilung und Rückmeldungen an die Probandin	48

Teil III: Aufbau eines schriftlichen Gutachtens

6	Aufbau und Gestaltung eines Gutachtens im Überblick und im Detail ..	53
6.1	Grundaufbau	53
6.2	Sprachstil und formale Gestaltung	53
6.3	Deckblatt und einleitende Bemerkungen	58
6.4	Informationen nach Aktenlage	60
6.5	Eigene Befunde	63
6.5.1	Exploration, Krankheitsanamnese	63
6.5.2	Entwicklungs-, Bildungs-, Berufs-, Sozialanamnese und die Schätzung der prämorbid-kognitiven Leistungsvoraussetzungen	67
6.5.3	Beschwerdenschilderung	68
6.5.4	Verhaltensbeobachtungen und psychopathologischer Befund	69
6.5.5	Testergebnisse und Fragebogendiagnostik	71
6.6	Beurteilung und Beantwortung der Fragestellungen	74
6.6.1	Zusammenfassende (epikritische) Darstellung und Beurteilung	74
6.6.2	Beantwortung der Fragestellungen	78
6.7	Abschließende Bemerkungen	79
6.8	Nach Abschluss des Gutachtens	80

Teil IV: Der psychologische Test, die normative Beurteilung und Beschwerdenvalidierung

7	Der psychologische Test	85
7.1	Leistungstests, neuropsychologische Tests	85
7.1.1	Definition und Überblick	85
7.1.2	Anwendungsbeschränkungen	89
7.1.2.1	Siebttests und ihre begrenzte Aussagefähigkeit	89
7.1.2.2	Einfluss unzureichender Anstrengungsbereitschaft auf Testleistungen ..	91
7.1.2.3	Bereichsspezifische Eignung von Verfahren	92
7.2	Fragebögen	92
7.3	Projektive Verfahren	94
7.4	Gütekriterien von Tests	96
7.5	Der Daubert-Standard in den USA	97

8	Psychologische Testnormen und klassifikationsbasierte Diagnostik . . .	99
8.1	Verteilungsnormen und Prozentränge	99
8.2	Klassifikationsbasierte Diagnostik und die Verwendung von Grenzwerten	101
8.3	Erläuterung des Normenbezugs im Gutachten	101
8.4	Alternative Interpretationsansätze	104
8.5	Interpretationsrichtlinien für nicht normalverteilte Merkmale	107
9	Beschwerdenvalidierung, Konsistenz- und Plausibilitätsprüfung . . .	109
9.1	Beschwerdenvalidierung	109
9.2	Auftretenshäufigkeit nicht glaubhafter Beschwerdendarstellungen . . .	110
9.3	Konsistenz- und Plausibilitätsanalyse	112
9.4	Kognitive Beschwerdenvalidierungstests	115
9.5	Eingebettete kognitive Validitätsindikatoren	118
9.6	Kontrollskalen zur Validitätsprüfung in der Beschwerdenschilderung . .	119
9.7	Bewertung von Ergebnissen der Beschwerdenvalidierung	122

Teil V: Weitere wichtige Aspekte der Begutachtung

10	Zustands- und Zusammenhangsgutachten	127
10.1	Unterscheidung von Zustands- und Zusammenhangsgutachten	127
10.2	Kausalität	127
10.3	Die Äquivalenztheorie oder Bedingungstheorie	131
10.4	Die Relevanztheorie oder Lehre von den wesentlichen Bedingungen . . .	131
10.5	Die Adäquanztheorie oder Theorie von der adäquaten Bedingung	134
11	Qualitätsstandards von Gutachten	135
11.1	Systematik von Qualitätsstandards	136
11.2	Leitlinienbezug und Standards der Begutachtung	138
11.3	Probleme der realen Gutachtenqualität und häufige Fehlerquellen	142
11.4	Fallstricke bei der neuropsychologischen Begutachtung	145
12	Liquidation von Gutachten	148
13	Gutachterhaftung	154

Teil VI: Wichtige Anwendungsgebiete neuropsychologischer Gutachten

14	Neuropsychologische Gutachten in unterschiedlichen Rechtsbereichen	159
14.1	Einleitung: Kenntnis der Besonderheiten des jeweiligen Rechtsbereichs	159

14.2	Sozialrechtliche Anwendungsgebiete	161
14.2.1	Gesetzliche Unfallversicherung	161
14.2.2	Gesetzliche Rentenversicherung	165
14.2.3	Schwerbehindertenrecht	167
14.2.4	Soziales Entschädigungsrecht	168
14.3	Zivilrechtliche Anwendungsgebiete	171
14.3.1	Private Unfallversicherung	171
14.3.2	Kfz-Haftpflicht	175
14.3.3	Private Berufsunfähigkeitsversicherung	177
14.4	Verwaltungsrechtliche Anwendungsgebiete	179
14.4.1	Beamtenrechtliche Begutachtung	179
14.4.2	Berufsständische Versorgungswerke	180

Teil VII: Exkurse

15	Interkulturelle oder kultursensitive Begutachtung	185
15.1	Begutachtung im interkulturellen Kontext	185
15.2	Besonderheiten in der Untersuchungsdurchführung	186
15.3	Hauptprobleme der neuropsychologischen Begutachtung	188
15.4	Schwierigkeiten bei der Testauswahl und Verwendung verfügbarer Normen	189
15.5	Zusammenfassung und Ausblick	193
16	Besonderheit der neuropsychologischen Begutachtung von Kindern und Jugendlichen	195
	<i>Rainer John</i>	195
16.1	Fallvignette	195
16.2	Potenzielle Begutachtungskontexte	197
16.3	Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit	197
16.4	Ablauf der neuropsychologischen Begutachtung	199
16.5	Prognostische Beurteilung von Entwicklungsverläufen	201
16.6	Zusammenfassung	202
17	Neuropsychologische Besonderheiten bei der Begutachtung der Geschäfts- und Testierfähigkeit	203
	<i>Thomas Bodner und Thomas Merten</i>	203
17.1	Begrifflichkeiten und Kernaufgabe des Sachverständigen	203
17.2	Neuropsychologische Sachverständigentätigkeit in den genannten Bereichen	205
17.3	Erschwerte Untersuchungsbedingungen	207
17.4	Rückwirkende Beurteilung der Geschäfts- oder Testierfähigkeit	208

17.5	Beschwerdenvalidierung bei Fragen zur Prüfung der Geschäftsfähigkeit.....	209
18	Die neuropsychologische Begutachtung von Erwachsenen mit ADHS ..	210
	<i>Anselm Fuermaier und Oliver Tucha</i>	<i>210</i>
18.1	Falsch-negative und falsch-positive Diagnosen	210
18.2	Selbst- und Fremdbeurteilungsfragebögen zur Erfassung von ADHS-Symptomen	211
18.3	Beurteilung von Beeinträchtigungen im Alltag	212
18.4	Neuropsychologische Testverfahren	213
18.5	Beschwerdenvalidierung	214
18.6	ADHS im Kontext eines psychologischen Gutachtens	215
19	Leichtes Schädel-Hirn-Trauma	217
19.1	Definition und Besonderheiten der Begutachtung	217
19.2	Diagnostische Kriterien	218
19.3	Einfache und komplizierte leichte Schädel-Hirn-Verletzungen	220
19.4	Traumatische axonale Schädigungen	220
19.5	Wichtige Gesichtspunkte bei der Begutachtung	222
20	Schlusswort – und ein Ausblick für künftige Sachverständige	225
	Literatur	228
	Hinweise zu den Online-Materialien	247
	Sachregister	249

Abkürzungsverzeichnis¹

ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
AUB	= Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen
AWMF	= Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BdL	= Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit
BeamStG	= Beamtenstatusgesetz
BeamVG	= Beamtenversorgungsgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	= Bundesgesetzblatt (Österreich)
BGH	= Bundesgerichtshof
BRAO	= Bundesrechtsanwaltsordnung
BSG	= Bundessozialgericht
BTHG	= Bundesteilhabegesetz
BU	= Berufsunfähigkeit
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVG	= Bundesversorgungsgesetz
DGUV	= Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
GdB	= Grad der Behinderung
GdS	= Grad der Schädigungsfolgen
GDV	= Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GNP	= Gesellschaft für Neuropsychologie
GOÄ	= Gebührenordnung für Ärzte
GOP	= Gebührenordnung für Psychotherapeut*innen

¹ Nicht aufgenommen wurden Abkürzungen für medizinische Sachverhalte und für Testverfahren sowie allgemeinsprachlich bekannte Abkürzungen.

GRV	= Gesetzliche Rentenversicherung
GUV	= Gesetzliche Unfallversicherung
IfSG	= Infektionsschutzgesetz
JVEG	= Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
KG	= Kammergericht
LBG	= Landesbeamtengesetz
LG	= Landgericht
LSG	= Landessozialgericht
MdE	= Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDK	= Medizinischer Dienst der Krankenkassen
OEG	= Opferentschädigungsgesetz
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
PUV	= Private Unfallversicherung
RLV	= Restleistungsvermögen
SchwAbwV	= Schwerbehindertenausweisverordnung
SED-UnBerG	= SED-Unrechtsbereinigungsgesetz
SGB	= Sozialgesetzbuch
SGB V	= Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	= Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VII	= Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)
SGB VIII	= Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	= Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SGB X	= Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz)
SGB XIV	= Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (Soziale Entschädigung)
SGG	= Sozialgerichtsgesetz
SVG	= Soldatenversorgungsgesetz
UrhG	= Urheberrechtsgesetz
UStG	= Umsatzsteuergesetz
UV-GOÄ	= Gebührenordnung für Ärzte – Gesetzliche Unfallversicherung mit Krankenhaus-Nebenkostentarif

VersMedV	= Versorgungsmedizinverordnung
VVG	= Versicherungsvertragsgesetz
ZPO	= Zivilprozessordnung

Vorwort

Seit dem Erscheinen der ersten eigenständigen deutschsprachigen Buchveröffentlichung zur neuropsychologischen Begutachtung (Hartje, 2004) und einer umfassenderen Darstellung durch Wilhelm und Roschmann (2007) hat sich das Gutachtenwesen in den deutschsprachigen Ländern enorm verändert. Bedeutsame positive Entwicklungen sind auch für die neuropsychologische Begutachtung festzustellen. Für diesen Bereich sind weitreichende Initiativen auf internationaler Ebene, besonders aus den USA und Kanada, von Bedeutung, die zur Veröffentlichung einer Vielzahl von Positionspapieren und anderen Arbeiten zu gutachtenrelevanten Themen führten. Auch in Deutschland haben sich die gutachtlichen Standards, die neben zahllosen Veröffentlichungen in eine allgemeine (Marx et al., 2019) und zahlreiche spezifische Leitlinien zur Begutachtung mündeten, in den letzten zwei Jahrzehnten ganz erheblich verfeinert, was die mittlere Qualität von Gutachten vermutlich ebenso erheblich angehoben hat. Für viele gutachtliche Bereiche, die Neuropsychologie inbegriffen, weisen zudem von Fachverbänden und Heilberufekammern vorgenommene Zertifizierungen zumindest formal aus, dass eine spezifische Zusatzqualifikation für die Sachverständigentätigkeit erworben wurde.

Zusätzlich zur Komplexität des Fachgebiets der Klinischen Neuropsychologie stellt die Begutachtung, also die sachverständige Anwendung des Fachs in einem rechtsrelevanten Kontext, große Herausforderungen an jede Fachvertreterin, denn das dazu notwendige Wissen stellt sich ähnlich umfangreich und komplex dar und weist darüber hinaus eine bedeutsame zeitliche Dynamik auf, die u. A. durch Gesetzesänderungen, aktualisierte Verordnungen und die laufende höhere Rechtsprechung bedingt ist. Der vorgelegte Band versucht, wesentliche Aspekte des Wissens, über das eine neuropsychologische Gutachterin neben ihrer hohen fachlichen Qualifizierung verfügen sollte, zusammenzustellen und systematisch zu ordnen, gleichzeitig aber auch Mediziner, Juristen sowie Verwaltungen und andere Auftraggeber von neuropsychologischen Gutachten zu befähigen, diese besser zu verstehen und nachvollziehen zu können. Auch psychologische Sachverständige, die nicht neuropsychologisch tätig sind, sollten, so ist zu wünschen, zahlreiche Anregungen in diesem Band finden.

Aufgrund der Heterogenität der angezielten Leserschaft ist in Kauf zu nehmen, dass nicht jedes Kapitel für jeden potenziellen Leser von Interesse sein wird oder in Gänze nachvollzogen werden kann. Gleichwohl ist zu hoffen, dass der Band sowohl für den Fachlaien wie für die Fachvertreterin, für den gutachtlichen Anfänger wie für Fortgeschrittene Lesenswertes enthält. Durch eine Reihe von Materialien und Vorlagen, die in der Regel in Form von Kästen Darstellung finden, soll die mühevolle, oft über Jahre hinweg notwendige Erarbeitung von Routinen und Ressourcen erleichtert werden.

Der Text fokussiert auf gutachtlich relevante Fragen und Probleme, ohne im Einzelnen auf die eigentlich neuropsychologischen Grundlagen der funktionellen Hirnmorphologie und der neuropsychologischen Störungslehre einzugehen, ebenso wie eine Beschreibung von relevanten Krankheiten und Verletzungen, die Grundlagen der Diagnostik, Therapie und Prognosestellung keine Darstellung finden. Die ausweisbare Beherrschung des Fachs ist Voraussetzung dafür, überhaupt auf neuropsychologischem Gebiet gutachtlich tätig zu werden. Eine ausführliche Darstellung der Natur von Testverfahren und der Normierung wurde in den Text aufgenommen, insbesondere um Nicht-Psychologen in der anvisierten Leserschaft einen vertiefenden Einblick in diese zentrale Methode der Datengewinnung zu geben.

Der Text basiert auf mehr als drei Jahrzehnten gutachtlicher Tätigkeit mit einer wohl vierstelligen Zahl übernommener neuropsychologischer und klinisch-psychologischer Gutachtenaufträge, die vorwiegend von institutionellen Auftraggebern stammten (Gerichte der Sozial-, Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechtsbarkeit, Behörden und Verwaltungen, private und Sozialversicherungen), deutlich seltener von Anwälten und Privatpersonen. Im Laufe der Zeit wurden zahllose Quellen in der deutschsprachigen und internationalen Literatur konsultiert, es erfolgte ein kontinuierlicher Austausch mit Fachkolleginnen, Juristen und Ärztinnen, besonders intensiv im langjährig aktiven Arbeitskreis Begutachtung der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie wie auch in der Kommission Sachverständigentätigkeit an der Landespsychotherapeutenkammer Berlin. Beim Literaturverzeichnis wurde der Fokus mehr auf die weiterführende Literatur denn auf den Beleg jeder einzelnen getroffenen Aussage und jeder gegebenen Empfehlung gelegt. Verweise auf die Gesetzgebung und die höhere Rechtsprechung finden sich in Form von Fußnoten hinzugefügt. Im Teil IV wurden jeweils nur wenige Beispieltests zitiert und in das Literaturverzeichnis aufgenommen, was mit Verweis auf einschlägige verfügbare Testkompendien (z. B. Dohrenbusch, 2015; Schellig, Drechsler, Heinemann & Sturm, 2008; Strauss, Sherman & Spreen, 2006) sinnvoll erschien.

Nur wo nicht gearbeitet wird, heißt es, würden keine Fehler begangen. Die Liste möglicher Fehler in der Begutachtung und in der Abfassung der Schriftform eines Gutachtens ist lang und reicht von banalen und lässlichen Fehlern bis zu schlim-

men, unerfreulichen und unverzeihlichen. Wenn ein Sachverständiger etwa in einem Unfall- oder Rentengutachten den verbliebenen Schaden als *Grad der Behinderung* (GdB) ausweist und obendrein in Prozent graduert, weist dies sicherlich einen nicht nur banalen Kenntnismangel bei ihm aus, doch ein solcher Fehler macht die Verwertbarkeit eines Gutachtens nicht prinzipiell unmöglich (sofern nicht andere substanzielle Fehler dies bedingen). Bei der Komplexität des Arbeitsgebiets ist eine komplette Abwesenheit von Mängeln auch eher selten zu erwarten. Wichtig sind eine angemessene Fehlerkultur, die Bereitschaft, aus eigenen Fehlern zu lernen, eine offene und produktive statt defensiv-aggressive Haltung gegenüber kritischen Rückmeldungen und ein Streben, sich kontinuierlich um eine Verbesserung der Qualität der Begutachtung zu bemühen. Dabei soll dieses Buch gutachtlich Tätigen helfen. Jedes falsche Gutachten verletzt die Rechte einer Partei mit teils gravierenden Folgen für diese, sei es eine betroffene Person, der ihr in Wahrheit zustehende Leistungen zu Unrecht vorenthalten werden, sei es die Solidargemeinschaft der Steuerzahler, Versicherten oder Mitglieder eines Versorgungswerks, die am Ende über ihre Abgaben und Beiträge objektiv ungerechtfertigte Ansprüche zu finanzieren hat. Auch wenn Sachverständige in keinem Falle die Entscheidungsträger sind, kommt ihnen eine sehr hohe Verantwortung zu, der sich jede gutachtlich tätige Neuropsychologin bewusst sein muss.

Die interessierte Leserin wird rasch feststellen, dass sich einerseits viele im Text diskutierte Fragen auf die psychologische Gutachtentätigkeit generell oder auf Begutachtungen im Bereich von Gesundheitsstörungen (medizinische und medizinisch- bzw. klinisch-psychologische, psychotherapeutische oder schmerztherapeutische) beziehen, andererseits auch viele Quellen aus den Nachbardisziplinen herangezogen und zitiert werden, wenn sie von Relevanz für die neuropsychologische Sachverständigenarbeit erscheinen. Der Text wird gleichwohl versuchen, im Folgenden immer wieder auf die engere Thematik der Neuropsychologie zu fokussieren.

Die hier präsentierten Fallvignetten und Fallkonstellationen (insbesondere in Tabelle 1), welche die Vielfalt möglicher neuropsychologischer Gutachtaufträge illustrieren, basieren ausnahmslos auf realen Fällen, die nicht nur anonymisiert, sondern in für die Sache unwesentlichen Details so geändert wurden, dass keine Personenidentifizierung möglich ist.

Im letzten Teil dieses Bandes findet sich einige Exkurse zu speziellen Problemen und Konstellationen für die neuropsychologische Begutachtung. Die Liste angedachter Exkurse war ursprünglich länger, doch trotz intensiver Bemühungen konnten für weitere angedachte spezielle Fragestellungen keine interessierten Autoren gewonnen werden. Eine Diskussion der Begutachtung im Rahmen von Post- oder Long-Covid wurde bewusst ausgespart, da einerseits die naturwissenschaftlichen Evidenzen für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den unspezifischen Beschwerdenkomplexen und der Erkrankung noch praktisch völlig ungeklärt sind

und es für den individuellen Fall keinen objektiven Nachweis für eine gesicherte pathogenetische Einordnung gibt (z. B. Zipper, Elze & Mast, 2024), andererseits die Thematik aktuell hochgradig politisch-ideologischen und interessegeleiteten Färbungen unterliegt. Für diesen Bereich werden die zukünftigen Entwicklungen abzuwarten sein, um Irrwege und Fehlbeurteilungen zu vermeiden. Für den Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung kann jedoch auf eine aktuelle Arbeit von Krahll et al. (2024) verwiesen werden.

In diesen Zeiten schwieriger Entwicklungen der deutschen Sprache ist zu betonen, dass zur Gewährleistung der Lesbarkeit für Personenbezeichnungen jeweils nur eine grammatische Form verwendet wurde; bei abwechselnder Verwendung der weiblichen wie auch der männlichen Form sind natürlich stets Personen jeglicher Geschlechtsidentität gemeint.

Mein großer Dank gilt natürlich den Mitarbeiterinnen des Hogrefe Verlags, vor allem und in hervorragender Weise der Lektorin, Frau Kathrin Rothauge, sowie den Koautoren, die durch die Exkurse zu speziellen neuropsychologisch relevanten Themen wesentlich dazu beigetragen haben, dass der Band in der jetzt vorgelegten Form zustande gekommen ist.

Berlin, im Frühjahr 2025

Teil I: Einführung und Überblick

1 Gutachten und Sachverständige, Abgrenzung zu Befundberichten

1.1 Gutachten und Sachverständige, Grundbegriffe

Zum Begriff des Gutachtens findet sich in zahllosen Quellen, jedoch ohne angegebenen originalen Nachweis, die folgende Definition:

Definition: Gutachten

Ein Gutachten ist die begründete Darstellung von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche² Beurteilung eines Geschehens oder Zustands durch einen oder mehrere Sachverständige.

Wegen der besonderen Qualifikation des Sachverständigen und seiner Verpflichtung zur strikten Unparteilichkeit wird der im Gutachten gelieferten Beurteilung der Charakter des „allgemein Vertrauenswürdigen“ zugesprochen. Die gutachtliche Beurteilung erfolgt mit Hinblick auf eine oder mehrere konkret formulierte Fragestellungen, die in der Regel *in einem spezifischen Rechtszusammenhang* angesiedelt sind. Ein Gutachten zielt also nicht auf eine einfache Statuserhebung und -beschreibung (wie dies bei einem Befundbericht der Fall ist), sondern auf die Beantwortung explizit formulierter rechtlich relevanter Fragen. Erhobenen Befunden kommt damit der Charakter von Befundtatsachen zu, an die – unter anderen Tatsachen – bei der Beantwortung der Fragestellungen *angeknüpft* wird (deshalb gehören sie zu den Anknüpfungstatsachen).

Merke

Das Gutachten tritt als verbindliche (z.B. bezeugte oder unterschriebene) mündliche oder schriftliche Aussage eines Sachverständigen oder Gutachters auf.

- 2 Wichtig für das Verständnis hier ist, dass „tatsächlich“ *nicht* „wirklich“ oder „in Wahrheit“ meint, sondern im juristischen Sinne verwendet wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff der *Tatsachen* bezeichnet konkrete Zustände oder Vorgänge aus Gegenwart und Vergangenheit, die objektiv dem Beweis zugänglich sind. Davon abzugrenzen sind *Tatsachenbehauptungen*. Das sind Aussagen über Tatsachen, deren Verifizierung (noch) fehlt.

Als wichtig zu beachten gilt dabei, dass der Begriff des Gutachtens keine geschützte Bezeichnung darstellt. Prozessrechtlich stellt es ein Beweismittel dar³, dem unter allen Beweismitteln keine hervorragende Bedeutung zukommt. Dennoch sollte der Begriff nur im Kontext der gezielten Beantwortung rechtlich relevanter (und oft streitiger) Fragen benutzt werden, wie eingangs dargestellt, nicht jedoch zur Bezeichnung von Untersuchungs-, Befund- oder Behandlungsberichten, geschweige denn für Atteste.

Im Gegensatz zu einem Gutachten in dem Sinne, wie es in diesem Buch begrifflich verwendet wird, enthalten Berichte Mitteilungen über erhobene Befunde oder sonstige Untersuchungsergebnisse, häufig mit nur kurz gefassten Erläuterungen zur Genese einer Gesundheitsstörung und zur Differenzialdiagnostik. In der Regel fehlen eine explizite Darstellung und Diskussion der wissenschaftlichen Grundlagen der verwendeten Befunderhebungsmethoden und der getroffenen Feststellungen, die Erläuterung alternativer wissenschaftlicher Positionen, exakte Quellenangaben u.Ä.m. Untersuchungsbefunde werden im Regelfall für fachlich qualifizierte Empfänger in der jeweiligen Fachsprache verfasst, während Gutachten sprachlich so formuliert werden sollen, dass sie von einem durchschnittlich verständigen Fachlaien verstanden und nachvollzogen werden können. Dies gilt insbesondere auch mit Bezug auf die getroffenen Schlussfolgerungen.

Eine Ausnahme bei der Abgrenzung von Befundberichten und Gutachten bilden etwa die Abschlussberichte von Rehabilitationskliniken sowie Kliniken in der Trägerschaft der Berufsgenossenschaften. Sie enthalten häufig zusätzlich zu Befundmitteilungen in der Regel auch gutachtliche Anteile bzgl. einer sozialmedizinischen Fragestellung (z.B. quantitative und qualitative Einschränkungen der beruflichen Leistungsfähigkeit im ausgeübten Beruf und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; empfohlene Leistungen zur Teilhabe; prognostisch verbleibende Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigendem Ausmaß), die für die Kostenträger der Heilbehandlung oder Heilerfolgskontrolle (zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung oder eine Berufsgenossenschaft) verfasst werden.

Gutachten üben keine Bindungswirkung auf die Auftraggeber aus. In gerichtlich beauftragten Gutachten etwa gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung⁴ durch den Richter. Dabei sind gerichtlich in Auftrag gegebene Gutachten grundsätzlich als Beweismittel einzustufen, Privatgutachten hingegen als besonders substantiierter Parteienvortrag. Dessen ungeachtet sind die Ergebnisse von Privatgutachten zu berücksichtigen und etwaige bedeutsame Abweichungen zwischen gerichtlich bestellten und Parteigutachten erfordern gegebenenfalls eine weitere Sachaufklärung.⁵

3 So etwa in der Zivilprozessordnung (ZPO) § 402 als „Beweis durch Sachverständige“ bezeichnet.

4 ZPO § 286.

5 Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 26.02.2020 (Az.: IV ZR 220/19) sowie Beschluss des BGH vom 05.11.2019 (Az.: VIII ZR 344/18).

Auch die Bezeichnung des Sachverständigen oder Gutachters ist nicht gesetzlich geschützt. Allgemein erwartet wird von einem als Sachverständiger auftretenden Fachvertreter, dass er über eine besondere Fachkunde verfügt, und zwar auf dem Gebiet, auf dem die Sachfrage des Gutachtens angesiedelt ist, sodass häufig eine überdurchschnittliche Qualifikation als Eingangsvoraussetzung für die Übernahme eines Auftrags vorausgesetzt wird. In der realen Gutachtenpraxis wird jedoch, wie leicht festzustellen ist, dieser Standard häufig verfehlt.

Vom Sachverständigen abzugrenzen ist ein sachverständiger Zeuge, also eine Person, die zwar über Sachverstand verfügt, in der Sache selbst aber nicht als unabhängiger und unparteiischer Sachverständiger auftritt, sondern in Zeugenschaft. Dies kann etwa eine behandelnde Ärztin oder Psychotherapeutin sein. Dabei beschränkt sich die Aufgabe einer Zeugin auf die Wiedergabe von Wahrnehmungen, nicht aber werden weiterreichende gutachtliche Beurteilungen erwartet.⁶

Prinzipiell können Gutachten schriftlich oder mündlich erstattet werden. In aller Regel werden von Neuropsychologen sogenannte freie Gutachten erstellt, in Abgrenzung zu Formulargutachten. Letztere enthalten häufig Alternativfragen oder verlangen Antworten anhand von Schätzskalen oder mithilfe von kurz gefassten Beschreibungen, was regelmäßig Mindestansprüche an die Qualität von Gutachten verfehlen muss.

Gutachten sind in der Regel umfassender als Befundberichte und werden formal nach anderen, großzügigeren Kriterien gestaltet, sie sollen für Laien in wesentlichen Zügen verständlich sein und können konzeptionelle Diskussionen, Exkurse, Literaturverweise oder methodische Details enthalten, die in diagnostischen und Therapieberichten im Regelfall fehlen. Dies ergibt sich naturgemäß sowohl aus der Aufgabe von Gutachten als auch aus den an ihre Erstellung angelegten Qualitätsmaßstäben.

In welchem Umfang ein Urheberrechtsanspruch auf Gutachten besteht, scheint nach der Rechtsprechung nicht gänzlich geklärt zu sein. Gleichwohl wird in vielen Gutachten darauf verwiesen, dass Gutachten dem Schutz nach dem Urheberrecht unterliegen.⁷ Eine Verwertung innerhalb der vereinbarten Verwendungszwecke, für die auch die Vergütung erfolgte, ist davon aber keinesfalls betroffen.

6 Dessen ungeachtet werden nach eigenen Erfahrungen des Autors durch Gerichte oder die beteiligten Parteien mitunter auch weiterreichende (eigentlich) gutachtliche Beurteilungen erbeten. Wie damit umzugehen ist, richtet sich sicherlich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

7 Insbesondere mit Verweis auf die §§ 1, 2, 11 und 15 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

1.2 Befundberichte als Zuarbeit für Gutachten anderer Disziplinen

Auf die Unterscheidung zwischen Befundberichten und Gutachten ist bereits im vorangegangenen Abschnitt eingegangen worden. Gelegentlich werden neuropsychologische, testpsychologische oder leistungsdiagnostische Untersuchungen vor allem im Rahmen nervenärztlicher, neurologischer und psychiatrischer Gutachten erstellt und ihre Ergebnisse in jene integriert, ohne dass sich die Ergebnisberichte qualitativ als eigenständige Gutachten auszeichnen. Ein solches Herangehen ist auch von einer Reihe von Gutachteninstituten bekannt. Für bestimmte Fragestellungen oder Fallkonstellationen kann ein solcher Ansatz durchaus für sinnvoll erachtet werden. In diesen Fällen sollten die Befundberichte jedoch auch nicht als Gutachten ausgewiesen werden, sondern korrekterweise als Untersuchungsberichte ohne eigenständigen gutachtlichen Stellenwert.

Dies kann insbesondere im Rahmen gerichtlicher Gutachtenanordnungen, in denen überdies eine ausdrückliche vorherige gerichtliche Anordnung von Zusatzgutachten notwendig ist, erhebliche Auswirkung auf die Kostenrechnung haben. Ein psychologisches Zusatzgutachten muss den rechtlichen, inhaltlichen und formalen Anforderungen gerecht werden, die generell an ein Gutachten zu stellen sind und die sich in der psychologischen und medizinischen Gutachtenliteratur formuliert finden (z. B. Marx et al., 2019; Neumann-Zielke et al., 2015).

Für die rechtliche Unterscheidung zwischen einem Untersuchungsbericht und einem Gutachten ist ein Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21.04.2010 (Az.: L 2 SF 234/09 B) aufschlussreich. Danach wies das Gericht den Berufungsantrag eines Bezirksrevisors zurück, ein psychologisches Zusatzgutachten lediglich als Testuntersuchung mit einem Bruchteil der in Rechnung gestellten Kosten zu vergüten, und begründete dies damit, dass der Psychologe über eine Testdurchführung hinaus eine Beurteilung und Interpretation der Befunde und eine Auseinandersetzung mit den zur Verfügung stehenden Unterlagen vorgenommen hatte, wie dies geboten war. In der Begründung hieß es:

Der Sachverständige hat dem Richter die Kenntnis von Erfahrungssätzen zu vermitteln, Tatsachen festzustellen, soweit dafür eine besondere Sachkunde erforderlich ist, und aus diesen aufgrund der einschlägigen Erfahrungssätze Schlussfolgerungen zu ziehen ... Dies hat der Antragsteller aufgrund der von ihm festgestellten Tatsachen ... [im Gutachten] getan.

2 Auftraggeber und Fragestellungen zur neuropsychologischen Begutachtung

Das Arbeitsgebiet der Klinischen Neuropsychologie bestimmt ihre wichtigsten Anwendungsbereiche als gutachtliche Disziplin. Bis spätestens Beginn der 1990er-Jahre war die Neuropsychologie in den USA soweit professionalisiert und anerkannt, dass sie als *die Fachdisziplin* galt, die sich in hervorgehobener Weise mit den Beziehungen zwischen Gehirn (also auch möglichen Hirnschädigungen) und dem Verhalten beschäftigte. Dies beförderte eine zunehmende Nachfrage nach Neuropsychologen als Sachverständige, wenn es um die Beurteilung von kognitiven und Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Erkrankungen oder Verletzungen des Gehirns ging. Dabei standen gutachtlich zunächst vor allem Folgen von Schädel-Hirn-Verletzungen im Vordergrund. Die Forensische Neuropsychologie (also die Anwendung klinisch-neuropsychologischer Expertise im rechtlich relevanten Kontext) nahm damit einen ungeheuren Aufschwung und heute gehört Sachverständigentätigkeit zu einem wichtigen Arbeitsgebiet vieler amerikanischer Neuropsychologen (Sweet et al., 2023; Sweet, Meyer, Nelson & Moberg, 2011).

Wie in verschiedenen geografischen Regionen die neuropsychologische Begutachtung im Einzelnen organisiert ist, hängt nicht nur vom Entwicklungsstand und der berufsständischen Organisation von Klinischen Neuropsychologen im jeweiligen Land ab, sondern wird sehr stark von den Gegebenheiten des herrschenden Rechtssystems, der Gesetzgebung und der maßgeblichen Rechtsprechung bestimmt.

Potenzielle Auftraggeber neuropsychologischer Gutachten:

- Gerichte der verschiedenen Gerichtsbarkeiten (des Zivil-, Sozial-, Verwaltungs- und Strafrechts) sowie Staatsanwaltschaften;
- Bundes-, Landes- und kommunale Behörden (z. B. Versorgungs-, Sozial- und Gesundheitsämter) und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, Einrichtungen der Dienstunfallfürsorge für Beamte;
- Dienstherrn von Beamten (in Überschneidung zum vorangegangenen Punkt), Arbeitgeber;

- Sozialversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, Deutsche Rentenversicherung);
- berufsständische Versorgungswerke der kammerfähigen freien Berufe, Einrichtungen der kirchlichen Versorgung u. Ä.;
- private Versicherungsgesellschaften (z. B. Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen);
- Privatpersonen oder deren rechtliche Vertreter.

Als gutachtliche Fragestellungen kommen grundsätzlich solche in Betracht, bei denen es um kognitive, Persönlichkeits-, Erlebens- und/oder Verhaltensveränderungen im Rahmen einer neurologischen Erkrankung, einer anderen Erkrankung mit Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit des Gehirns oder einer Verletzung des Gehirns geht. In Tabelle 1 findet sich ein Überblick über das breite Spektrum, das inhaltlich und rechtlich die Indikation für ein neuropsychologisches Gutachten begründen kann. Bei einigen rechtlichen Fragestellungen, insbesondere im Bereich privater Berufsunfähigkeitsversicherungen und in der Gesetzlichen Unfallversicherung, werden aktuell auch leistungsdiagnostische oder neuropsychologische Zusatzgutachten spezifisch mit der Zielrichtung einer eingehenden psychologischen Beschwerdenvalidierung in Auftrag gegeben. Wenn sie nach den Grundsätzen neuropsychologischer Begutachtungen von dafür qualifizierten Sachverständigen ausgeführt werden, spricht auch nichts dagegen, sie als neuropsychologische Gutachten auszuweisen.

Anders als in Deutschland werden in Österreich regelmäßig auch Neuropsychologinnen mit der Begutachtung der Geschäfts- und Testierfähigkeit beauftragt (vgl. Kapitel 17). In der Schweiz ist die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit eine häufige Fragestellung (vgl. Frei et al., 2016), die dort in der rechtlichen Fassung gänzlich anders geregelt und in einer Graduierung bewertet wird. Neuropsychologische Gutachten zur Frage der Arbeits(un)fähigkeit (also insbesondere im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch, SGB V) sind hingegen in Deutschland äußerst selten. – Zu weiteren Besonderheiten der neuropsychologischen Begutachtung in der Schweiz kann im Übrigen auf einen neueren Band von Frei (2022) verwiesen werden.

Tabelle 1: Beispiele für Auftraggeber neuropsychologischer Gutachten, die in verschiedenen Rechtsbereichen und zu verschiedenen rechtlich relevanten Fragestellungen angesiedelt sind

Auftraggeber	Rechtsbereich	Problem	Fragestellungen (beispielhaft)	Bemessungsgrundlage/ Fähigkeitsbereich
Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse	Sozialrecht (Gesetzliche Unfallversicherung, Sozialgesetzbuch SGB VII)	A erlitt bei einem versicherten Wegeunfall ein leichtes Schädel- Hirn-Trauma.	Verbliebene Unfallfolgen; deren Auswirkungen auf die berufliche Leistungs- fähigkeit; weiterer Therapiebedarf, Prognose	Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE in %)
Sozialgericht	Sozialrecht (Gesetzliche Rentenversicherung, SGB VI)	B war wegen chronischer Erschöpfung mit Konzen- trations- und Gedächtnis- schwierigkeiten haus- ärztlich 18 Monate lang arbeitsunfähig erkrankt und ficht nun einen abge- lehnten Antrag auf Rente wegen Erwerbsminde- rung an.	Vorliegende Gesund- heitsstörungen; quantita- tive Einschränkungen der beruflichen Leistungsfä- higkeit; qualitative/zeitli- che Einschränkungen der beruflichen Leistungsfä- higkeit; Leistungsfähig- keit für Beispieltätigkei- ten; Wegefähigkeit	Erwerbsminderung (in den Stufen: teilweise vs. volle Erwerbsminde- rung)
Zuständiges Landesamt	Sozialrecht (Soziales Entschädigungsrecht, SGB XIV)	C wurde nach einer Anti- kriegsdemonstration von einer Gruppe vermur- det in einem Park zusam- mengeschlagen und erlitt ein schweres Schädel- Hirn-Trauma.	Verbliebene Schädigi- gungsfolgen; Auswirkun- gen auf die berufliche Teilhabe; weiterer Therapiebedarf	Grad der Schädigungs- folgen (GdS)

Tabelle 1: Fortsetzung

Auftraggeber	Rechtsbereich	Problem	Fragestellungen (beispielhaft)	Bemessungsgrundlage/ Fähigkeitsbereich
Landessozialgericht	Sozialrecht (Schwerbehindertenrecht, SGB IX)	D leidet an einer Schizophrenie. Ihr Antrag auf Höherstufung wurde abgelehnt, was in der ersten Instanz (Sozialgericht) bestätigt wurde.	Liegen im Rahmen der Erkrankung kognitive Funktionsstörungen mehr als nur vorübergehend vor und welche Auswirkung haben diese auf die soziale Anpassungsfähigkeit der Klägerin?	Grad der Behinderung (GdB)
Versicherungsgesellschaft (Leben)	Zivilrecht (Versicherungsrecht; Berufsunfähigkeitsversicherung)	E macht nach einer Chemotherapie wegen einer Malignomkrankung verbliebene schwere Konzentrationsstörungen geltend.	Neuropsychologisches Leistungsbild; Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit in ihrer konkreten Ausgestaltung (des individuellen Falles), mit Vergleichsmaßstab des Niveaus „in gesunden Tagen“	Grad der Berufsunfähigkeit (BU in %)
Schlichtungsstelle einer Ärztekammer	Zivilrecht (Arzthaftungsrecht)	F wurde nach einem einmaligen einfachen leichten Schädel-Hirn-Trauma von ihrem nachbehandelnden Neurologen nicht zur neuropsychologischen Therapie überwiesen.	Wenn die Betroffene von ihrem ambulanten Nervenarzt frühzeitig zu einer neuropsychologischen Therapie überwiesen worden wäre, würde sie dann auch Jahre nach dem Unfall nicht mehr an schweren kognitiven Störungen leiden?	(Behandlungsfehler)